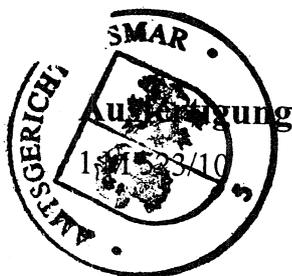


102

Amtsgericht Wismar



Beschluss

In dem Vollstreckungsverfahren

- Antragsteller - 23970 Wismar

gegen

- Schuldner - Wismar

Gerichtsvollzieher

- Gerichtsvollzieher -

Frist	z.d.A.	ø Mdt.:	z.K.
	EINGEGANGEN		
	05. Nov. 2010		
	KANZLEI RA J. MELCHIOR		
	WV:		
			Rückspr.

der Gerichtsvollzieher wird angewiesen, das Urteil des Amtsgerichts Wismar vom 31.08.2010 2 C 154/10 zuzustellen und sodann die Zwangsvollstreckung zu beginnen.

Die Kosten des Erinnerungsverfahrens trägt der Schuldner.

Gründe

Am 31.08.2010 hat das Amtsgericht Wismar ein Versäumnisurteil erlassen. Eine vollstreckbare Ausfertigung dieses Versäumnisurteils übergab die Gläubigerin dem zuständigen Gerichtsvollzieher am 13.09.2010 mit dem Auftrag, das Urteil dem Schuldner förmlich zuzustellen sowie die im Passivrubrum bezeichnete Wohnung zu räumen und an die Vertreterin der Gläubigerin zu übergeben.

Diese Zustellung hat der Gerichtsvollzieher mit der Begründung abgelehnt, für eine Vollstreckung läge der gesetzlich vorgesehene Titel gemäß § 704 sowie die Vollstreckungsklausel gemäß § 725 vor. Es fehle jedoch der Zustellungsnachweis.

Die zulässige Erinnerung ist begründet. Voraussetzung für eine Zwangsvollstreckung sind Titel gemäß § 704 ZPO, Klausel gemäß § 725 ZPO sowie die Zustellung bzw. der Zustellungsnachweis gemäß § 750 ZPO. Grundsätzlich werden Urteile gemäß § 166 Abs. 2 ZPO von Amts wegen zugestellt. Für den Beginn der Zwangsvollstreckung genügt aber auch eine Zustellung des

101

1 M 523/10

- 2 -

Gläubigers im Parteibetrieb (§ 750 Abs. 1 Satz 2 ZPO).

Wismar, 02.11.2010

Meermann
Direktor des Amtsgerichts

Ausgefertigt
Wismar, 04.11.2010



Grosse
Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

